

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 44.

Montag, den 13. Februar.

1843.

### Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Fesch u. f.)

Die sächsische Anstalt bietet aber auch folgende wichtige Vortheile und Vorzüge vor allen ihren ausländischen Schwester-Anstalten dar:

1. Anstatt, daß bei allen ähnlichen ausländischen Renten-Versicherungen die eingelegten Capitale selbst, lediglich nach Abzug der etwaigen Abfertigungen, der Anstalt verfallen, und entweder auf eine in späterer Zukunft ganz unausführbare Weise ohne Ende in ihr aufgehäuft, oder (wie in Stuttgart) zum Besten der Unternehmer verwendet werden, mithin die Gesamtheit der Theilnehmer nie mehr, als den Gesamtwert der Zinsen ihrer Einlagen zurückempfangen kann, so hat die sächsische Anstalt Vorkehrungen getroffen, daß die eingelegten Capitale selbst mit zu Erhöhung der Bezüge ihrer Theilnehmer verwendet und hierdurch diesen wie billig wieder zugewendet, zugleich aber dadurch amortisirt werden.

2. Da es dem Hauptzwecke der Anstalt entspricht, hohe, eine eigentliche Versorgung bildende Renten erst in demjenigen höheren Alter zu gewähren, wo die Erwerbsfähigkeit in der Regel aufhört und das Bedürfnis dringender hervortritt, so hat sie auch den Genuß dieser durch Erbschaft der Capitale selbst in hohem Grade verstärkten Bezüge auf die das Alter von 55 bis 60 Jahren übersteigende Lebensperiode beschränkt und von diesem Alter an alle Mitglieder einer besondern Erb-Classe einverleibt, in welcher bei jedem Sterbefalle, das ganze von dem Verstorbenen in der Anstalt hinterlassene Rentencapital den Ueberlebenden in der Art zufließt, daß zwei Dritttheile davon für sie auf Leibrente bei der Anstalt angelegt und dafür ihnen die im Vergleiche zu Zinsrenten ungleich höhere Leibrente gewährt wird, ein Dritttheil des ererbten Capitals aber sofort zur baaren Vertheilung unter sie kommt.

3. Durch diese Einrichtung ist es ermöglicht, den Theilnehmern vom Eintritte in die Erbclasse an bei Weitem höhere und in vielen Fällen mehr als doppelt so hohe jährliche Renten zu gewähren, als sie unter gleichen Umständen und bei gleichem Zinsfuße nach dem Principe der ausländischen Renten-Versicherungsanstalten gegeben werden könnten und folglich Vortheile darzubieten, die bei keiner andern derartigen Anstalt möglich sind.

Dieser Vorzug ist um so wichtiger, als zugleich von dieser Zeit an das jährliche Steigen der Renten sehr rasch vorschreitet,

während es in jüngeren Jahren in allen Renten-Versicherungs-Anstalten nur sehr allmählig vor sich geht.

4. Indem solchergestalt sofort in der nächsten Periode nach dem Eintritte in die Erbclasse die sächsische Renten-Versicherungsanstalt ungleich höhere Renten zu gewähren vermag, als irgend eine ausländische, läßt sie zugleich diesen Vortheil einer verhältnismäßig größeren Anzahl von Mitgliedern zu Statten kommen, indem diese Periode noch von einer viel größeren Anzahl erlebt wird, als diejenigen höchsten Altersstufen, in welchen nach den Grundsätzen anderer Anstalten erst die gleich hohen Renten muthmaßlich erreicht werden können.

Dabei wird, der Wahrscheinlichkeit nach, die Maximalrente von 150 Thlr. jährlich muthmaßlich von mehreren Individuen und in früherem Alter erreicht, wie in den übrigen Anstalten.

5. Da die Theilnehmer der ältesten Altersklassen wahrscheinlicher und schneller in den Genuß dieser ungemeinen Vortheile der Erbclasse eintreten und sie im Durchschnitt muthmaßlich länger genießen, mithin an sich schon in dieser Beziehung vortheilhafter gestellt sind, als die Mitglieder der jüngsten Altersklassen, so konnte auch den Ersteren sofort bei ihrem Eintritte eine höhere Verzinsung ihrer Einlagen nicht gewährt werden, als den Letzteren.

Die deshalb für alle Altersklassen von Anfang an völlig gleich bestimmte Verzinsung hat, nächst einer wesentlichen Vereinfachung der Verwaltung, auch einen etwas größeren Zurückfluß von den Ueberschüssen des Reservefonds auf die jüngeren Classen zur billigen Folge.

Außerdem hat diese Einrichtung noch möglich gemacht:

6. Die Altersklassen in kleineren Abstufungen, nämlich durchgehends von 5 zu 5 Jahren abzutheilen, wodurch die Mißverhältnisse zwischen den Vortheilen der ältesten und jüngsten Mitglieder derselben Altersclasse mehr ausgeglichen werden.

7. Da die Stückeinlagen, welche durch Zuschreibung der auf sie ausfallenden Renten, oder durch Zahlung sich zu vollen Einlagen ergänzen können und sodann die nämlichen Bezüge wie volle Einlagen genießen, im Verhältnisse zu letzteren alsdann auf eine unbillige Weise begünstigt sein würden, wenn sie in zu kleinen Abschnitten gemacht und entweder kurz vor dem Eintritte ihrer Inhaber in die Erbclasse, oder kurz vor ihrer Ergänzung durch Rentengutschrift, auch durch baare Nachzahlungen zu vollen Einlagen erhoben werden dürften, so hat, in billiger Berücksichtigung der Rechte der vollen Einlagen, die